



Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frohnhofen e. V.



Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Frohnhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Frohnhofen e.V.". Der Sitz des Vereins ist Frohnhofen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken einzutragen. Er ist gemeinnützig im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBL I.S. 1952).

§ 2 Vereinszweck

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Verbandsgemeinde und wird auch von der Verbandsgemeinde ausgerüstet und unterhalten. Die gemeinnützige und ehrenamtliche Tätigkeit der Freiwilligen zum Wohle der Bevölkerung ist jedoch über die Ausrüstung und Unterhaltung durch die Verbandsgemeinde förderungswürdig.

Der Verein bezweckt aus diesem Grund die Förderung des Einsatzes durch folgende Maßnahmen:

- durch materielle und ideelle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Gemeinde
- durch Unterstützung der Jugendfeuerwehr
- durch Öffentlichkeitsarbeit
- die Wahrung und Festigkeit des Zusammenschlusses der Wehr.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung und Vermögen

Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch die Mitgliedsbeiträge, durch freiwillige Zuwendungen (Standen), durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und durch Veranstaltungen erbracht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§4 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können alle Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr angehören. Diese haben alle Rechte und Pflichten, die sich sowohl aus der Satzung als aus dem Vereinszweck ergeben. Sie sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, ihr Stimmrecht und auch ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Belange des Vereins, seine Ziele und Interessen zu fördern, sowie Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben keine Anteile am Vereinsvermögen und weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung desselben irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Die Vereinsämter der Mitglieder werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, wahrgenommen. Es dürfen lediglich bare Aufwendungen (Auslagen), die zur Erledigung der Amtsaufgaben erforderlich sind, ersetzt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Entscheidung des Vorstandes kann jedoch in besonderen Fällen durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie erlischt bei Tod des Mitglieds.

Ferner kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Beiträge nicht entrichtet werden oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Beschwerde gegen den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Auszuschließende ist in jedem Fall vorher anzuhören. Die Begründung des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden nicht berührt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan und setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die einzelnen Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich unter Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.

Wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorstand gefunden, muß innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen einzuberufen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 2/3 Mehrheit)
- h) die Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Vereinsausschluss i)

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Neuabstimmung. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag muß jedoch geheim abgestimmt werden.

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag zur Änderung der Satzung muß bei Einberufung der Mitglieder bekannt sein. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, Gegenzeichnung durch Schriftführer und Vorsitzender ist Pflicht.

§11 Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer
- d) dem Schriftführer
- e) 3 Beisitzern

Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsvorstand führt sein Amt nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Der Vorstand hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre in offener Abstimmung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Mitglied unter Angabe von Gründen verlangt wird.

§ 12 Rechnungswesen

Der Rechnungsführer hat die Kassengeschäfte ordnungsgemäß zu ledigen. Über aus Einnahmen und Ausgaben sind Aufzeichnungen zu führen und die Belege aufzubewahren. Anschaffungen müssen durch Beschluss des Vorstandes abgedeckt sein.

Verfügungsgewalt über das Vereinskonto hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Am Ende des Geschäftsjahres hat der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern die Belege vollständig vorzulegen. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht der jederzeitigen Kassenkontrolle. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und haben der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Die Prüfung ist zu protokollieren.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung drei Viertel der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Der Beschluss muss per Stimmzettel erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Frohnhofen, die es ausschließlich für Zwecke der Feuerwehr zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Genehmigungsbeschluss der Mitgliederversammlung am heutigen 08. Mai 1998 in Kraft.

Inkrafttreten der geänderten Satzung am 7.3.1999.